

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

**Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Verdienststrukturstatistik im Produzierenden Bereich und in Teilen des Dienstleistungsbereichs (Verdienststrukturstatistik-Verordnung 2007) geändert wird  
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 204. Sitzung am 28. Februar 2011 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

**I) Allgemeines:**

Im Hinblick auf die in der Promulgationsklausel angeführten gesetzlichen Grundlagen § 4 bis § 10 und § 30 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, wird angemerkt, dass § 5 Abs. 1 Z 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000 vorsieht, dass durch **Verordnung eine personenbezogene Erhebung über jene Gegenstände angeordnet werden darf, die in der Anlage I des Bundesstatistikgesetzes 2000 angeführt sind**. Die Anlage I umfasst wiederum ua. den Gegenstand „**Einkommen, Konsum und Vermögen ausgenommen Finanzvermögen**“. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000 sind im vorliegenden Fall einer Verdienststrukturstatistik somit gegeben. **Damit ist § 8 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000 maßgeblich, wonach vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 der Datenschutzrat zu hören ist.**

**II) Zu den §§ 6 und 8 des Entwurfes:**

Nach § 6 Abs. 1 des Entwurfes ist ua. die Sozialversicherungsnummer (gemäß der Anlage, Punkt 2.3.) durch Beschaffung von Verwaltungsdaten beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu erheben.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat gem. § 8 Abs. 1 des Entwurfes der Bundesanstalt die Daten gemäß Anlage Punkt 2.4. bis 2.6.,

Punkt 2.18. und 2.19. aller im Oktober des Berichtsjahres unselbständig Beschäftigten verknüpft mit den Daten gemäß Punkt 1.6. ihres Dienstgebers für die Feststellung der Grundgesamtheit der Unternehmen mit zehn oder mehr unselbständig Beschäftigten, für die Durchführung der Stichprobenziehung, für die Aufschätzung fehlender Werte und für die Hochrechnung der Stichprobe auf die Grundgesamtheit und verknüpft mit dem verschlüsselten bPK-SV und bPK-AS zu übermitteln.

Die Bundesanstalt hat nach § 8 Abs. 2 des Entwurfes die verschlüsselten bPK-SV und bPK-AS der in die Stichprobe einbezogenen unselbständig Beschäftigten dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Beschaffung der Daten gemäß Anlage Punkt 2.1. bis 2.3. zur Verfügung zu stellen. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat diese Daten verknüpft mit dem verschlüsselten bPK-AS des jeweiligen Beschäftigten der Bundesanstalt zu übermitteln. Unverzüglich nach dem Eingang der Daten hat die Bundesanstalt die mit diesen verknüpften bPK-AS zu löschen.

Die Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 hat auf schriftlichem Wege zu erfolgen. Die Bundesanstalt hat die Erhebungsunterlagen (Fragebogen samt Erläuterungen) einheitlich für das Bundesgebiet aufzulegen und für die Zustellung an die Auskunftspflichtigen zu sorgen. Hinsichtlich der Erhebung der Daten über die bei den Unternehmen Beschäftigten hat die Bundesanstalt einen Fragebogen zuzustellen, in dem zur Identifizierung der in die Stichprobe einbezogenen statistischen Einheiten gemäß § 4 Z 2 die Merkmale gemäß Anlage Punkt 2.1. bis 2.3. vorgedruckt sind. Die Bundesanstalt hat sicherzustellen, dass die Auskunftserteilung und die Übermittlung der Daten auch auf elektronischem Weg erfolgen kann. Rückfragen und Urgenzen können von der Bundesanstalt auch auf telefonischem Wege durchgeführt werden.

Nach Abschluss der Befragung hat die Bundesanstalt nach § 8 Abs. 4 des Entwurfes die Sozialversicherungsnummern der bei den befragten Unternehmen Beschäftigten durch das bPK-AS zu ersetzen. Die Bundesanstalt hat zu diesem Zweck die Sozialversicherungsnummer der Beschäftigten an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln. Dieser hat zu den betreffenden Sozialversicherungsnummern die verschlüsselten bPK-AS rückzuübermitteln. Die Bundesanstalt hat in der Folge unverzüglich die erhaltenen bPK-AS mit den erhobenen Daten der entsprechenden Beschäftigten zu verknüpfen und die Sozialversicherungsnummer zu löschen.

In weiterer Folge hat die Bundesanstalt die Merkmale gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 und 4 der gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in die Stichprobe einbezogenen unselbständig Beschäftigten und deren Dienstgeber unter Verwendung des bPK-AS mit den Befragungsdaten zu verknüpfen.

Für die Durchführung der Erhebung gemäß Abs. 1 und 5 gilt § 6 Abs. 1 bis 3, 7 und Abs. 8 Z 2 und 3 des Registerzahlungsgesetzes sinngemäß.

**Der Entwurf sieht sohin zwar die Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) vor. Dennoch wird nach § 6 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs ua. das Merkmal „Sozialversicherungsnummer“ (gemäß der Anlage Punkt 2.3.) beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erhoben.**

Die weitere Verwendung der **Sozialversicherungsnummer als Identifikator** – zusätzlich zum bPK – erscheint jedoch **nicht als verhältnismäßig iSd § 1 Abs. 2 DSG 2000**, zumal auch aufgrund der gleichzeitigen Verwendung des bPK und der Sozialversicherungsnummer nach § 8 Abs. 4 des Entwurfs eine **kurzzeitige Verknüpfung (und damit eine Umgehung der Bereichsabgrenzung) nicht ausgeschlossen erscheint.**

Aus Anlass der Umstellung auf die Verwendung von bPK sollte in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob eine **Anführung der Sozialversicherungsnummer auf dem Fragebogen gemäß § 8 Abs. 3 zum Zweck der Identifizierung tatsächlich erforderlich ist oder ob die Anführung des Geburtsdatums als gelinderes Mittel ausreichen würde bzw. im elektronischen Weg das bPK verwendet werden könnte.**

Da die Verwendung der **Datenart „Staatsbürgerschaft“** in der EU-Verordnung Nr. 1738/2005 nur fakultativ vorgesehen ist, sollte in den Erläuterungen dargelegt werden, zu welchem Zweck nach § 6 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs die Verwendung der korrespondierenden **Datenart „Staatsangehörigkeit“ (gemäß der Anlage Punkt 2.5.)** erforderlich ist.

1. März 2011  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**